

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 14. Oktober 2024

Dossier Nr. 10323, «10vor10» vom 9 September 2024 – «Provokation mit Folgen»

Sehr geehrter Herr XY

Mit Mail vom 10. September 2024 beanstanden Sie obigen Beitrag wie folgt:

<https://www.srf.ch/play/tv/10-vor-10/video/10-vor-10-vom-09-09-2024?urn=urn:srf:video:82bec614-aca6-4557-a367-548d93753137>

«In der Sendung 10 vor 10 vom 9.9.2024 wurde ein Beitrag über Sanija Ameti und ihre Schiesserei auf ein Bildnis von Maria mit Jesus ausgestrahlt. Das wird für Ameti neben strafrechtlichen Konsequenzen wohl auch einen Parteiausschluss und sicher den Jobverlust bei der Werbeagentur Farner kosten. Aber das ist ihre persönliche Bestrafung.

Was ich als TV-Zuschauer nicht akzeptiere, ist die Tatsache, dass man diese Provokation von Ameti während der Sendung mit dem kleinen Disput von Andreas Glarner und Sibel Arslan vor dem Bundeshaus am 22.09.2020 vergleicht. Ein Versprecher "Arschlan" anstatt Arslan. Es gab KEINE Anzeige!

Ebenso wird das Fake-Wahl-Video von Andreas Glarner mit Sibel Arslan erwähnt und die Frage gestellt, ob da mit gleichen Ellen gemessen werde. Glarner erhielt von Arslan eine Anzeige wegen Persönlichkeitsverletzung Das Zivilgericht traf folgenden Beschluss: Glarner muss aufgrund seines gefälschten Videos insgesamt 3842.50 Franken zahlen. Davon entfallen 1500 Franken auf die Gerichtskosten, und 2342.50 Franken muss er Arslan für ihre Anwaltskosten erstatten. Der Aargauer SVP Präsident zahlte die Kosten ohne weitere Beschwerde.

Dieses "Duell" zwischen zwei Nationalräten mit der Schiessübung von Sanija Ameti zu vergleichen, sprengt jeglichen Rahmen und ist inakzeptabel. Ameti verbreite via Social Media Gewalt und Respektlosigkeit vor allem gegenüber christlichen Religionen und deren Symbole. Eine Streiterei zwischen zwei Personen, die tw. medial auch verbreitet wurden, ist damit nicht vergleichbar. Die verantwortliche Redaktion von "10 vor 10" verglich damit SVP Nationalrat Andreas Glarner mit der Aktion von Ameti. Da die Frage zu stellen, dass man offenbar bei einzelnen Parteien andere Massstäbe anlege als bei der GLP, die den Parteiausschluss von Ameti forderte, entspricht nicht einer seriösen objektiven Berichterstattung. Da werden diskriminierende, rassistische, sittlichkeitsgefährdende sowie gewaltverherrlichende resp. –verharmlosenden Inhalte von Sanija Ameti mit einem normalem Disput zwischen zwei Pol-Politikern (SVP / Grüne) auf dieselbe Stufe gestellt.

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Im beanstandeten Beitrag ging es darum, dass die GLP-Politikerin Sanija Ameti aus der GLP ausgeschlossen werden soll. Der Grund: Sie hat auf Instagram Fotos gepostet, die zeigen, wie sie auf ein Bild von Maria mit Jesuskind schießt. Im Beitrag kommt zuerst der GLP-Präsident Jürg Grossen zu Wort, der sich dazu äussert, warum er die Aktion von Ameti für parteischädigend hält.

Dann zeigt der Beitrag auf, dass Ameti bereits in der Vergangenheit mit Provokationen aufgefallen ist. Im zweiten Teil des Beitrages geht es um Grenzüberschreitungen von anderen Politikern und wie ihre Parteien darauf reagiert haben. Wörtlich hiess es:

Provokationen gehören zur Politik, manchmal gehen sie zu weit.

Dann folgen zwei konkrete Beispiele: Die Grenzüberschreitung von Andreas Glarner (SVP) und diejenige von Jonas Fricker (Grüne).

Im Fall Fricker gab es zwar keine Anzeige, dennoch musste der Politiker von seinem Nationalratsmandat zurücktreten.

Im Fall Andreas Glarner gab und gibt es immer wieder gezielte Provokationen gegen verschiedene Seiten. Im Beitrag nennt SRF exemplarisch Glarners Provokationen gegen Sibel Arslan von den Grünen. Wörtlich heisst es im Beitrag:

So verunglimpfte SVP-Nationalrat Andreas Glarner Name und Herkunft der kurdisch stämmigen grünen Nationalrätin Sibel Arslan.

O-Ton Andreas Glarner:

«Das ist Recht und Ordnung, Frau Arschlan, das hat es in ihrem Staat nicht gegeben, aber hier gibt es das.»

Mit seiner Aussage verunglimpfte Glarner nicht nur die Person und den Namen von Sibel Arslan, sondern auch ihre kurdisch-türkische Herkunft. Anders als der Beanstander meint, handelt es sich also nicht einfach um einen «normalen Disput zwischen zwei Pol-Politikern», sondern um Aussagen mit einer offensichtlich diskriminierenden Komponente.

Auf ein Fake-Video von Glarner reagierte Arslan schliesslich mit einer Anzeige und bekam vor Gericht Recht. Obwohl Andreas Glarner – im Unterschied zu Jonas Fricker oder Sanija Ameti – also wegen seiner Provokationen gegen Sibel Arslan verurteilt worden war, hatte dies parteiintern keine Konsequenzen. Neben dieser Grenzüberschreitung gegen eine Person des öffentlichen Lebens hat Glarner auch mit anderen Vorfällen provoziert: So veröffentlichte er im Internet Personalien von Lehrerinnen und Sozialarbeiterinnen, weil er mit ihnen nicht einig war bezüglich religiösen und Gender-Themen. Die letzten beiden Beispiele sorgten für viele Schlagzeilen, hatten strafrechtlich aber keine Folgen. Der Journalist hat denn auch auf deren Aufzählung verzichtet.

Diese unterschiedliche Bewertungen der genannten Grenzüberschreitungen durch die jeweilige Partei der Provozierenden führte im Beitrag zu folgender Frage: Wann ist der Bogen mit Provokationen oder unangebrachten Vergleichen überspannt?

Die Politologin Sarah Bütikofer meint im Beitrag dazu, dass dies stark davon abhängt, wie weit die konkrete Provokation auch in den eigenen Reihen provoziert. Wörtlich sagte sie: "Es gibt sicher Unterschiede. Es hängt davon ab, ob die Provokationen die eigene Partei auch provozieren und aufregen oder eben auf Unverständnis treffen. Oder ob die eigene Partei hinter einem steht und einem unterstützt. Wenn man sich in einer Art und Weise äussert oder auch Handlungen vollzieht in der Öffentlichkeit, welche die eigene Partei ablehnt, dann ist es sehr schwierig, da rauszukommen und so etwas zu überleben oder auszusitzen können."

Abschliessend wird im Beitrag erwähnt, dass die Aussagen von Fricker und Ameti in einem besonders heiklen Kontext stattfanden:

Belastend kommt laut der Politologin im Fall von Sanija Ameti und Jonas Fricker der religiöse Kontext ihrer Provokationen dazu. Das wiegt in der öffentlichen Meinung besonders schwer. Wohl deshalb verlor Ameti heute auch ihren Job als Kommunikationsexpertin. Die politische Bewegung Operation Libero allerdings steht weiterhin hinter ihrer Ko-Präsidentin.

Wir sind der Meinung, dass der Vergleich der Grenzüberschreitungen der genannten Politiker zulässig war. Der Autor benannte die Gemeinsamkeiten dieser Aktionen und auch deren Unterschiede. Damit war für das Publikum klar erkennbar, dass alle der genannten Personen eine strafrechtliche oder ethische Grenze überschritten hatten – dass die Aktionen aber unterschiedlicher Natur waren. Die Politologin hat zudem eingeordnet, welche Rolle die Haltung der Partei gegenüber einer konkreten Provokation eines Partei-Vertreters spielt und dass bei den Aussagen von Fricker und Ameti aus ihrer Sicht der religiöse Kontext belastend dazugekommen sei.

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

Zweifellos ist das Vorgehen von Sanija Ameti beispiellos. Nicht nur hat sie religiöse Gefühle stark verletzt und kann man ihr Schiessen auf Maria und das Jesuskind als Aufruf zur Gewalt interpretieren. Das ist angesichts der globalen Kriegsgeschehen und in Anbetracht dessen, dass sie ihr unverzeihliches Vorgehen auch noch bewusst gefilmt und über ihren Instagram-Account öffentlich gemacht hat (und damit als jüngere Frau auch bei Jugendlichen ein miserables Beispiel abliefern), besonders verwerflich.

Doch primär ging es im beanstandeten Beitrag nicht darum. Im Fokus von «10vor10» standen die Grenzüberschreitungen in der Politik und wie die Parteien auf solche Grenzüberschreitungen reagieren. Die GLP hat gleichentags angekündigt, dass sie einen Parteiausschluss vorschlägt. Das sagte Parteipräsident Jürg Grossen im Beitrag und begründete den Antrag. Auch Andreas Glarner und Jonas Fricker begingen unbestritten Grenzüberschreitungen. Doch haben sowohl Glarner's Partei, die SVP, als auch die Parteileitung der Grünen im Fall Jonas Fricker keinen Parteiausschluss eingeleitet. Jonas Fricker gab sein Nationalratsmandat von sich aus auf.

Der «10vor10»-Beitrag wertet die Schwere der Grenzüberschreitungen nicht, befragt aber die Politologin Sarah Bütikofer dazu. Sie sagt, die Wertung der Grenzüberschreitungen hänge von der Haltung der jeweiligen Partei ab. Es sei entscheidend, ob die eigene Partei hinter den fehlbaren Politiker:innen stehe. Wenn sie das nicht tue, sei ein «Aussetzen» schwierig bis unmöglich. Bütikofer nimmt ebenfalls keine direkten Vergleiche zwischen den drei geschilderten Fällen vor, sagt allerdings, dass das Verhalten von Ameti und Fricker wohl wegen des religiösen Aspekts der Provokationen besonders beachtet worden sei – ohne dass sie sich zur Haltung der Parteien bezüglich eines Ausschlusses in den konkreten Fällen äussert.

Das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes ist verletzt, wenn das Publikum sich keine eigene Meinung über den geschilderten Sachverhalt machen kann. Im besagten Beitrag ging es um Grenzüberschreitungen in der Politik und wie die Parteien damit umgehen. Das wurde korrekt geschildert und wurde die Meinungsbildung nicht manipuliert.

Dementsprechend stellen wir keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots fest.

Wir hoffen, dass Sie dem öffentlichen Sender trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz